



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

Newsletter 61 – 2021 vom 09.04.2021 / wb **WICHTIG**

Leistungsvereinbarung Werkstatt für behinderte Menschen

Die Vertragspartner des Landesrahmenvertrages haben sich bisher nicht über das Thema Modularisierung der Werkstatteleistungen einigen können. Nun gibt es Versuche der Leistungsträger, im Vorwege der Einigung individuelle Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Werkstätten zu schließen.

Die LAG WfbM ist sich mit den Wohlfahrtsverbänden einig, dass es nicht zu einer Modularisierung der Werkstatteleistungen kommen darf, weil damit die in der Werkstättenverordnung (WVO) einheitliche und ganzheitlich zu erbringende Werkstatteleistung aufgebrochen werden kann. Wenn es dazu kommen könnte, dass einzelne Teile der Werkstatteleistung abgewählt werden können, ist die Leistung „Werkstatt für behinderte Menschen“ zerstört. Das muss unbedingt im Sinne der Menschen mit Behinderung verhindert werden.

Auch eines muss klar sein: Werkstätten bringen auf den Menschen mit Behinderung ausgerichtete Leistungen (Personenzentrierung). Der Anspruch des Menschen mit Behinderung auf die Gesamtleistung nach der WVO muss aber gesichert bleiben.

Unabhängig davon müssen Werkstätten in der Lage sein, Teilleistungen zu beschreiben. Wenn andere Leistungsanbieter vorhanden sind, die nur Teilleistungen der Werkstatteleistung erbringen können, müssen Werkstätten die nicht erbrachten Leistungen ergänzen.

Die LAG WfbM und die Verbände werden dazu eine Umsetzungsempfehlung erarbeiten und in die Verhandlungen einbringen.

Vor einer Einigung sollten keine individuellen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die eine Modularisierung umsetzen.

Bei aktuellen Problemen bitte die LAG WfbM informieren.

